

Christine Pluhar

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem – Zum Stand der Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ¹ in Schleswig-Holstein

Seit 1990 ist im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz vorgeschrieben, dass behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen (§ 5 Abs. 2)². Gemeinsamer Unterricht, der damals erst an einzelnen Schulen erprobt wurde, ist heute in Schulen aller Schularten selbstverständlich. Der Prozess hin zu mehr Prävention und mehr gemeinsamem Unterricht und die damit verbundene Umwandlung der traditionellen Sonderschulen hin zu Förderzentren ohne Schüler ist in Schleswig-Holstein weit fortgeschritten. Er erfährt durch den Auftrag zur Umsetzung der BRK und die dort verankerte völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, in dem Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit Anderen eine qualitativ hochwertige Bildung erfahren (Art. 24 BRK), einen erneuten, starken Impuls.

1 Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention: „Bildung“

Im Artikel 24 BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Deutschland hat die BRK im Dezember 2008 ratifiziert und sie ist im März 2009 in Kraft getreten. In der Folge gilt es, für alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung, die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen. Ziel ist es, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten.

Das Schulsystem ist nach Artikel 24 BRK so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen erhalten und dort eine individuell angepasste Unterstützung erfahren. Konkret soll es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zur Erreichung dieses Ziels wird u. a. gefordert, dass befähigte Lehrkräfte eingestellt werden, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und dass Fachkräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen des Bildungswesens entsprechend geschult werden. Und schließlich sollen Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang

1 Ich beziehe mich auf die deutsche Übersetzung der BRK, benutze allerdings für das englische Wort „inclusion“ nicht die Übersetzung „Integration“, wie in der offiziellen deutschen Übersetzung, sondern das Wort „Inklusion“. Beide Begriffe stellen unterschiedliche Konzepte dar: Bei „Integration“ wird ein Schüler mit Behinderung unterstützt, damit er im Unterricht der allgemeinen Schule zurecht kommt, bei „Inklusion“ stellt sich das gesamte Schulsystem auf alle Schülerinnen und Schüler ein, insbesondere auf marginalisierte, wie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Weitere Erläuterungen im Heft UNESCO www.Deutsche-UNESCO.de; s. auch Theresia Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, in: RdJB 2009, 200 (215).

2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, gegenwärtig i. d. F. vom 28. Januar 2011 (GVBl. S. 39).

zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen haben.

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz hat im Sommer 2008 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die KMK Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland (1994)³ im Hinblick auf die UN Konvention unter diesen Aspekten zu überarbeiten:

- Es soll „für den gemeinsamen Unterricht um Akzeptanz geworben werden.
- Es müssen die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dem auf gemeinsame Beschulung der Kinder gerichteten Elternwillen Rechnung tragen zu können,
- Lehrerinnen und Lehrer müssen durch Fortbildungen und Beratung in den neuen Aufgaben unterstützt werden.
- Die Ausbildung der künftigen Lehrerinnen und Lehrer muss auf die pädagogischen Herausforderungen vorbereiten, die in der Stärkung des gemeinsamen Lernens liegen.“⁴

Diesen Forderungen der KMK⁴ sieht sich das Bildungsministerium in Schleswig-Holstein verpflichtet und arbeitet in diesem Sinne an der Umsetzung der UN Konvention. Im Folgenden werde ich in enger Anlehnung an den Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung über die Umsetzung der BRK (2010)⁵ die strukturellen Grundlagen inklusiver Beschulung und inklusive Projekte in Schleswig-Holstein skizzieren.

2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den allgemeinen Schulen in Schleswig-Holstein⁶

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 BRK). Diese Definition der BRK ist im deutschen Schulwesen nicht gebräuchlich, dort wird der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs (spF)⁷ verwendet. Ein solcher Förderbedarf wird in allen Bundesländern in einem durch schulrechtliche Bestimmungen festge-

3 KMK Empfehlungen über die Sonderpädagogische Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 06.05.1994; KMK-Beschluss-Sammlung Nr. 301.

4 S. auch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2011 „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf, auch Presseinformation der KMK vom 21.06.2010, <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/zweitaegige-fachtagung-zur-umsetzung-der-behindertenrechtskonvention-der-vereinten-nationen-in-breme.html>.

5 Bericht der Landesregierung „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ vom 24. August 2010, Landtagsdrucksache 17/784, <http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl17/drucks/0700/drucksache-17-0784.pdf>.

6 S. aktuell den „Bericht der Landesregierung zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule“ vom 16.06.2011, Landtagsdrucksache 17/1280.

7 KMK Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 2).

legtem Verfahren ermittelt und von der Schulaufsicht festgestellt. Er umfasst i. d. R. den Personenkreis, der in Art. 1 BRK beschrieben ist und schließt Kinder und Jugendliche mit sog. Lernbehinderungen mit ein, die in vielen anderen europäischen Ländern weder unter die Definition „Disability“ (Behinderung) noch „Special Educational Needs“ (SEN) fallen. In Skandinavien etwa gehört es zum normalen Schulalltag, dass Schüler auch Lernprobleme haben; die Lehrkräfte achten darauf, dass sie sofort, wenn so etwas bekannt wird, fördernd eingreifen und manifeste, lang anhaltende Lernstörungen sich gar nicht erst herausbilden.

3 Gemeinsamer Unterricht in allgemeinen Schulen⁸

Gemeinsamer Unterricht und sonderpädagogische Prävention finden flächendeckend in allen Grundschulen in Schleswig-Holstein statt. Bis auf ganz wenige Einschulungen direkt in Förderzentren wird keine äußere Differenzierung mehr vorgenommen. Vielmehr haben die Grundschulen ihre Unterrichtspraxis und ihr Schulleben durch eine Fülle von Maßnahmen so weiterentwickelt, dass ihre zahlreichen praktischen Erfahrungen mit Vielfalt zu einer veränderten Einstellung der Lehrkräfte und Schulleitungen beigetragen haben. Besonders hervorzuheben ist die Einführung der Flexiblen Eingangsphase⁹ und damit einhergehend die Abschaffung des Zurückstellens und das erhebliche Eindämmen der Klassenwiederholungen. Jahrgangübergreifender Unterricht, offene Unterrichtsformen, individualisierender Unterricht, binnen differenzierende Maßnahmen, Rhythmisierung, offene Ganztagschulen und feste Grundschulzeiten begünstigen den nahezu flächendeckenden gemeinsamen Unterricht. Die Lehrkräfte in den Grundschulen verfügen über Erfahrungen im Team Teaching, in der Zusammenarbeit mit Lehrkräften der Förderzentren und mit Assistenzkräften. Sie kennen kollegiale Beratungssituationen. Die Veränderungen waren von Fortbildungsoffensiven begleitet und ermöglichten es in Schleswig-Holstein, dass außerhalb der Eingangsphase von Grundschulen kaum noch parallele Unterrichtsangebote in den Förderzentren Lernen und Sprache bzw. emotionale und soziale Entwicklung vorgehalten werden mussten.

In Gemeinschaftsschulen¹⁰ ist die Ausgangslage für den gemeinsamen Unterricht ähnlich günstig wie in den Grundschulen. Auch hier haben sich inklusive Unterrichts- und Organisationsformen herausgebildet. Darüber hinaus werden auch viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Gymnasien und Regionalschulen (Haupt- und Realschulbildungsgang kombiniert¹¹) unterrichtet.

In Schleswig-Holstein wurden vor 30 Jahren erste Erfahrungen mit Integrationsklassen in Grund- und wenig später in weiterführenden Schulen gemacht. 1983 wurde das erste Förderzentrum ohne Schüler, heute das Landesförderzentrum Sehen in Schleswig eingerichtet, 1990 wurde Integration als Regelaufgabe (nicht mehr als Schulversuch) ohne Begrenzung nach Art der Behinderung, Schulart oder Alter, allerdings mit der Einschränkung „soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben“, in das damalige Schulgesetz aufgenommen (§ 5 Abs. 2). Dieser Ressourcenvorbehalt spielt aber bis heute kaum eine Rolle. Vielmehr wurde und wird die Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass die Bedingungen für eine integrative Beschulung geschaffen werden müssen. Diese Interpretation dürfte auch im Hinblick auf die BRK gefordert sein. Denn es entspricht der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, dass die Bestimmungen

8 Unter „allgemeinen Schulen“ werden alle Schulen außer den Sonderschulen subsumiert.

9 § 41 Abs.2 Sätze 2 und 3 Schulgesetz.

10 § 9 Abs.1 Nr.2 b des Schulgesetzes.

11 § 9 Abs.1 Nr.2 a des Schulgesetzes.

der BRK bei der Anwendung nationalen Rechts mit berücksichtigt und Auslegungsspielräume in ihrem Sinne genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ergab sich eine jährliche Steigerung des Anteils der Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht, bei gleichbleibender Quote der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insgesamt (rund 5,5% aller Schüler 1.-10. Jgg)¹² und entsprechend kontinuierlicher Abnahme der Quote der Schüler in Förderzentren selber (zurzeit 2,7%). Im Schuljahr 2010/11 besuchten im Landesdurchschnitt mehr als die Hälfte (53,8%) der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den gemeinsamen Unterricht. In Grundschulen sind es rund 3.500 Schülerinnen und Schüler, und 4.300 in Schulen der Sekundarstufe I. Aus diesen statistischen Daten lässt sich schließen, dass inzwischen die Lehrkräfte aller 400 Grund- und 250 Regional- und Gemeinschaftsschulen und auch die meisten derjenigen in den 100 Gymnasien über konkrete Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unterricht verfügen. Hinzu kommen die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von unterschiedlichen präventiven Angeboten, z. B. in der Eingangsphase der Grundschule, unterstützt werden, ohne dass diesen Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf offiziell attestiert wird.

4 Förderzentren als Unterstützungssysteme für die inklusive Schule

Alle Sonderschulen haben sich im gleichen Zeitraum zu *Förderzentren* weiter entwickelt, deren Aufgabe es ist, in Kindertagesstätten (KiTas) und Schulen präventiv zu arbeiten, den gemeinsamen Unterricht in den allgemeinen Schulen zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler im eigenen Zentrum kurz- oder längerfristig zu unterrichten sowie auf deren Rückschulungen hinzuarbeiten¹³. Ziel ist es, dass sich die Förderzentren zu Kompetenzzentren ohne eigene Schüler weiterentwickeln. Gegenwärtig haben bereits mehr als 10% aller Förderzentren keine eigenen Schüler mehr, deren Zahl wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Bereits 1990 wurde in Schleswig-Holstein die bildungspolitische Entscheidung getroffen, dass die sonderpädagogische Förderung ausschließlich durch die Lehrkräfte der Förderzentren geleistet wird. Die Schulleitung des Förderzentrums koordiniert die sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der allgemeinen Schulen in seinem Einzugsbereich und überprüft deren Qualität. Für die sonderpädagogische Arbeit an anderen Orten werden mehr als 900 Sonderschullehrerstellen von den Förderzentren eingesetzt, dies entspricht etwa der Hälfte aller für sonderpädagogische Förderung vorgesehenen Stellen.

Schleswig-Holstein belegt im Bereich der inklusiven Beschulung im statistischen Bundesvergleich einen sehr guten Platz. Dieses Ergebnis wurde im „Inklusionsbarometer“ des Sozialverbands Deutschlands¹⁴ und in einer Übersicht der Bertelsmann Stiftung¹⁵ konstatiert.

12 Die hier angegebenen Daten sind der amtlichen Schulstatistik entnommen und beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt auf öffentliche Schulen im Jahr 2009.

13 § 42 Schulgesetz.

14 Bildungsbarometer Inklusion des Sozialverbandes Deutschland vom August 2009, http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/pdf/sonstiges/neu_-_Landkarte_Inklusion.pdf.

15 Klaus Klemm, Gemeinsam lernen. Inklusion leben – Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung 2010, http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_32811_32812_2.pdf.

<https://doi.org/10.5771/00354-1312-2011-2-218>

Generiert durch IP '3.138.61.253', am 11.05.2024, 13:06:48.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

5 Strukturelle Voraussetzungen zur Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein

Durch die KMK wurden 1994 neun Förderschwerpunkte¹⁶ festgelegt, die als Grundlage für die strukturellen Entscheidungen in den Ländern dienen. Zwar ist fachlich in der Diskussion, ob die bisherige Klassifizierung beibehalten werden soll, weil Klassifizierungen häufig zu Etikettierung und Stigmatisierungen führen. Wie diese Meinungsbildung ausgeht, ist noch nicht absehbar. Die von der KMK-Arbeitsgruppe erarbeiteten Positionen gehen allerdings davon aus, dass das Konstrukt der Förderschwerpunkte weitgehend erhalten bleiben soll. Damit die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen qualitativ hochwertige Bildung in einem inklusiven Schulsystem erhalten können, ist eine hohe Fachkompetenz erforderlich, die nicht nur durch das Studium vermittelt, sondern vor allem auch durch kollegialen Austausch und Fortbildung in den Förderzentren entsteht und weiterentwickelt wird. Dazu ist es nicht notwendig, dass dort dauerhaft Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Die Förderzentren müssen jedoch eine Größe aufweisen, bei der gewährleistet ist, dass dort genügend spezielle Lehrkräfte zur Verfügung stehen, um die ganze Bandbreite der sonderpädagogischen Arbeit im Einzugsbereich abdecken zu können. Insofern werden Förderschwerpunkte auch künftig erforderlich sein, ob es immer die heutigen sein werden, bedarf noch weiterer Klärung.

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in Schleswig-Holstein in neun spezialisierten Schwerpunkten, in denen Kinder in allgemeinen Schulen von Lehrkräften der Förderzentren unterstützt werden. Im Folgenden werde ich kurz auf diese Förderschwerpunkte eingehen und jeweils bewerten, wie sie den Forderungen der BRK entsprechen.

Im **Förderschwerpunkt Lernen** wurden im Schuljahr 2009/10 insgesamt 9.454 Schülerinnen und Schüler gefördert, 55 % davon in allgemeinen Schulen und 45 % in den Förderzentren Lernen selbst (Bundesvergleich¹⁷: 23 %). Die Förderzentren Lernen, die auch für die sonderpädagogische Förderung in den Schwerpunkten Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung zuständig sind, leisten die sonderpädagogische Grundversorgung. Eine immer größer werdende Zahl von Förderzentren Lernen bleibt ohne eigene Schülerinnen und Schüler. Diese Entwicklung setzt voraus, dass die allgemeinen Schulen sich noch stärker dem Prinzip der inklusiven Bildung verschreiben. Im Schuljahr 2010/11 betrug die Quote der Schüler mit sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen, die in allgemeinen Schulen gefördert werden, bereits 63 %. Die Förderung entspricht weitgehend der Intention der BRK.

Im **Förderschwerpunkt Sprache** befinden sich in Schleswig-Holstein schon 87 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Sprache im gemeinsamen Unterricht (Bundesvergleich: 37 %). In diesem Förderschwerpunkt ist jedoch die Hauptarbeit in den vorschulischen präventiven Bereich, in Kindertageseinrichtungen verlagert. Dadurch konnte die Förderung im Schulalter wesentlich reduziert werden. In Schleswig-Holstein wird seit mehreren Jahren ein bundesweit einmaliges Konzept in Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen und Förderzentren durchgeführt: Im „Integrativen Sprachförderkonzept der Landesregierung“¹⁸ setzen die allgemeine und die spezielle Sprachförderung beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung an und verbinden sich mit der Sprachheilvermittlung und Deutsch als

16 KMK Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland (Anm.2).

17 Die Bundesvergleichszahlen der KMK beziehen sich jeweils auf das Jahr 2008.

18 Vom Dezember 2007, http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/476728/publicationFile/Integratives_Sprachfoerderkonzept.pdf.

Zweitsprache zu einem ganzheitlichen Konzept. So wurden bereits ca. 10.000 Erzieherinnen und Erzieher von Sonderschullehrkräften der Förderzentren in allgemeiner Sprachförderung fortgebildet. Bei Sprachstörungen werden Lehrkräfte der Förderzentren darüber hinaus in den Kindertageseinrichtungen unterstützend tätig. Das „Integrative Sprachförderkonzept“ hat dazu geführt, dass mit einer Ausnahme alle Sprachheilgrundschulen geschlossen werden konnten. Insoweit kann die Tätigkeit der Sonderschullehrkräfte in den vorschulischen Einrichtungen als ein Beitrag zu einem erfolgreichen und inklusiven Schulstart angesehen werden. Die Förderung entspricht der BRK.

Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird durch die präventive und integrative Arbeit eine Integrationsquote von 79% erreicht (Bundesvergleich: 56% an allgemeinen Schulen). Hier wurde ebenfalls ein Netzwerk von Kreisfachberatern eingerichtet, das inhaltliche Standards erarbeitet hat und diese in der Praxis überprüft. Alle Förderzentren Lernen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Verhaltensproblematiken in den allgemeinen Schulen. Die Förderung entspricht weitgehend der BRK, allerdings sind weitere Anstrengungen insbesondere in Grundschulen erforderlich.

Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beträgt die Integrationsquote jedoch nur 7%. Hier besteht noch erheblicher Entwicklungsbedarf (Bundesvergleich: 3,5%, Hamburg: mehr als 10%). Eltern wählen ganz überwiegend die Förderzentren Geistige Entwicklung als Förderort. Die Schulleiterinnen und -leiter der Förderzentren Geistige Entwicklung haben sich in intensiven Fortbildungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit ihren Aufgaben bei der Umsetzung der BRK befasst. Sie haben vielfältige Formen der Kooperation mit anderen Schulen entwickelt und in den nächsten Schuljahren werden weitere Klassen mit gemeinsamem Unterricht in allgemeinen Schulen eingerichtet. Die Förderung entspricht noch nicht der BRK. Weitere konzeptionelle Anstrengungen sind erforderlich und zeichnen sich bereits ab.

Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung¹⁹ werden in Schleswig-Holstein 46% aller Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen integrativ gefördert (Bundesvergleich: 25%). Hierfür wurde vom Bildungsministerium das Netzwerk „Beratung und Unterstützung Körperbehinderter (BUK)“ eingerichtet, in dem sonderpädagogische Lehrkräfte aus Förderzentren aller Kreise intensiv fortgebildet werden und ihre Erfahrungen in der Praxis regelmäßig gemeinsam reflektieren. Die Förderung entspricht noch nicht den Anforderungen der BRK, denn es gibt nur wenig Erfahrung mit gemeinsamem Unterricht mit Kindern mit schweren Mehrfachbehinderungen. Hier sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, evtl. die Einrichtung von inklusiven Schwerpunktschulen auch für Schülerinnen und Schüler mit schwersten Behinderungen.

Im Förderschwerpunkt Hören werden ausgehend vom Landesförderzentrum Hören²⁰ in Schleswig 709 schwerhörige und gehörlose Schülerinnen und Schüler in Schulen aller Schularten im ganzen Land gefördert. Das entspricht bereits einer Integrationsquote von 72% (Bundesvergleich: 36%). Die Lehrkräfte beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern und Lehrkräfte. In Schleswig können diese an Kursen teilnehmen. Die Förderung entspricht weitgehend der BRK.

19 In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (80 Plätze), Hören (50) und Sehen (20) stehen nach dem Hamburger Abkommen insgesamt 150 Plätze in Hamburger speziellen Sonderschulen zur Verfügung, 20 Vgl. § 42 Abs. 3 Schulgesetz.

Im **Förderschwerpunkt Sehen** besuchen bis auf 20, die in Hamburg die Blindenschule besuchen, alle blinden und sehbehinderten Kinder und Jugendlichen (fast 100%, Bundesvergleich: 37% an allgemeinen Schulen) die Schulen, in die sie auch gingen, wenn sie nicht sehgeschädigt wären. Sie werden vom Landesförderzentrum Sehen in Schleswig (einem Förderzentrum ohne Schüler) unterstützt und erhalten die in der UN-Konvention vorgesehenen Hilfen, z. B. ein Mobilitätstraining, und können an Kursen teilnehmen. Kurse werden auch für Lehrkräfte durchgeführt. Die Förderung entspricht der BRK.

Im **Förderschwerpunkt autistisches Verhalten** werden die über 600 Kinder und Jugendlichen mit Autismus in den allgemeinen Schulen von den Sonderpädagoginnen und -pädagogen der Beratungsstelle Inklusive Schule – Autismus beim IQSH (BIS-Autismus) beraten und unterstützt, über 100 davon mit Asperger-Syndrom in Gymnasien. Die Förderung entspricht inhaltlich weitgehend der BRK, die personellen Kapazitäten sollen erweitert werden.

Im **Förderschwerpunkt langfristig Kranke** werden Schülerinnen und Schüler in Kreiskrankenhäusern und in speziellen Kliniken in enger Zusammenarbeit mit ihrer Heimatschule durch Lehrkräfte der Förderzentren und von allgemeinen Schulen unterrichtet. Dabei wird darauf geachtet, dass sie so schnell wie möglich wieder in ihre Heimatschule zurückkommen. Regelmäßige Fortbildungen werden durch die Landeskoordinatorin im Rahmen des IQSH gestaltet.

Die Förderung entspricht weitgehend der BRK.

6 Projekte zur Umsetzung der BRK in Schleswig-Holstein

Der Leitbegriff Inklusive Bildung ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Die BRK verpflichtet die Staaten, die sie ratifiziert haben, auch für die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave, die im November 2008 an der Weltbildungsministerkonferenz in Genf mit dem Thema „Inclusive Education – the Way of the Future“ als Leiterin der deutschen Delegation teilnahm, wollte den zu der Zeit in Deutschland kaum bekannten Leitbegriff „inklusive Bildung“ öffentlich bekannt machen. In diesem Sinne hat sie in Schleswig-Holstein das Jahr 2009 zum Jahr der inklusiven Bildung deklariert²¹. Als Schirmherrin konnte die Deutsche UNESCO gewonnen werden. Die Ministerin führte im März 2009 eine internationale Konferenz in Rendsburg durch und beteiligte sich an Fachveranstaltungen auf allen Ebenen, sprach mit Verbänden und Gremien, führte Schulbesuche durch und übernahm z. B. die Schirmherrschaft über den „Integrativen Song Contest“. Die Beratungsstelle Integration beim IQSH wurde in „Beratungsstelle Inklusive Schule“ umbenannt und erhielt erweiterte Aufgaben insbesondere die Beratung und Unterstützung von allgemeinen Schulen, die sich auf den Weg machen.

Nach einem Regierungswechsel hat sich Bildungsminister Ekkehard Klug beim Besuch des Bundespräsidenten in der Geschwister-Prenski-Schule (Gemeinschaftsschule mit langjährigen Erfahrungen in inklusiver Unterrichtspraxis) in Lübeck im März 2010²² öffentlich zur Fortsetzung des inklusiven Kurses in Schleswig-Holstein bekannt und hat dies durch seine Teilnahme an einer Reihe von Veranstaltungen bekräftigt, u. a. auch am KRACH-MACH-TACH des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Unter seiner Federführung wurde in den Regierungsent-

21 http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Foerderzentren/Inklusion/Inklusion_node.html.

22 S. http://daten.prenski.de/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=124:besuch-vom-bundespraesidenten-infos&catid=47:besuche&Itemid=84.

wurf für eine Schulgesetzänderung die Vorschrift über die Bildungs- und Erziehungsziele erweitert um den Satz: „Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund“ (§ 4 Abs. 11 Satz 2 SchulG); durch Landtagsbeschluss vom 28. Januar 2011 wurde diese Fassung dann in die Neufassung des Schulgesetzes übernommen.

Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Umsetzung der BRK folgende Schwerpunkte gesetzt:

Barrierefreiheit: Bauliche Maßnahmen

Für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Gestaltung bestehender Schulgebäude (z. B. Aufzug, Treppenlifter oder Rampen) können nach Nr. 4 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) vom 18. Mai 2009²³ Zuwendungen gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 10.000 € betragen. Von der „Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS)“ beim IQSH wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den Landesförderzentren Hören, Sehen und Körperliche und motorische Entwicklung und dem Bildungsministerium ein **Schülerprojekt „Barrierefreie Schule“** konzipiert. Nach einem erfolgreichen Probelauf soll dieses Projekt im Schuljahr 2011/12 mit Unterstützung des Sparkassen- und Giroverbandes landesweit durchgeführt werden. Mit diesem Projekt sollen Schülerinnen und Schüler im Wege praktischer Übungen oder durch die Erkundung ihrer Schule auf Barrierefreiheit für die Belange ihrer Mitschülerinnen und -schüler mit Behinderungen sensibilisiert werden. Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein plant in diesem Zusammenhang die Einführung eines Gütesiegels „Barrierefreie Schule“.

Das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt²⁴

Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit führt das Bildungsministerium mit Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 56 Mio € ein flächendeckendes Projekt durch, bei dem Schülerinnen und Schüler von Förderzentren Lernen in die 8. Klassen der Regional- und Gemeinschaftsschulen wechseln und dort gemeinsam unterrichtet werden mit Schülerinnen und Schülern, die ohne Unterstützung keinen Hauptschulabschluss erreichen würden. Die Schülerinnen und Schüler werden durch zusätzliches Coaching und Kompetenzfeststellung gefördert. Nach nunmehr drei Jahren (einem Durchgang) kann festgestellt werden, dass die Quote der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss erheblich zurückgegangen ist von 9,7% im Jahr 2006 auf 6,9% beim Schulabschluss 2009.

Im flächendeckenden gemeinsamen Projekt **Übergang Schule/Beruf** des Sozialministeriums und des Bildungsministeriums²⁵ sind Zielgruppe die Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung. Die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsfachdienste arbeiten zusammen, um diejenigen Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung zu erkennen und zu fördern, die eine Ausbildung bzw. eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt anstreben.

23 Amtsbl. Schl.-H. S. 583.

24 Weitere Informationen im Bericht der Landesregierung „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (Anm. 5), S. 32.

25 Dazu Bericht der Landesregierung „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (Anm. 5), S. 35.

Fazit

Inklusive Beschulung stellt nicht einen Zustand dar, der erreicht sein wird, sondern als Leitbegriff zeigt sie die Richtung auf, in die der Prozess und damit jede einzelne Weichenstellung gehen soll, um den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ganz selbstverständlich umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Dieses schrittweise immer mehr zu gewährleisten und immer weiter zu verbessern ist seit der Ratifizierung der BRK staatliche Aufgabe.

Verf.: Christine Pluhar, Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel, E-Mail: Christine.Pluhar@mbf.landsh.de

Matthias Herdegen

Die rechtliche Dimension des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen*

1 Einleitung

Gegenstand des Beitrags bilden die Wirkungen der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen¹ nach europäischem Unionsrecht, die möglichen Modalitäten der Umsetzung der Empfehlungen ins deutsche Recht (deutscher Qualifikationsrahmen), die Zuordnung von Abschlüssen (einschließlich der damit verbundenen Koordinierungsfragen) sowie weitere Folgen des deutschen Qualifikationsrahmens etwa für die Zuordnung einer Qualifikation zu einer Niveaustufe oder das Verhältnis von Zuordnungen nach dem deutschen Qualifikationsrahmen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Anliegen der Empfehlung ist es, eine gemeinsame Nomenklatur für sowohl in formalisierten Prozessen wie informell erworbene Fähigkeiten unter Orientierung an Lernergebnissen („outcome-Orientierung“) zu schaffen; die Begründungserwägung Nr. 6 der Empfehlung spricht von der „Validierung nicht formalen und informellen Lernens“. Für die einzelnen Niveaustufen wird auf „Kenntnisse“², „Fertigkeiten“³ und „Kompetenzen“⁴ abgestellt.

* Der Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

1 Abl. 2008 C 111, S. 1; hierzu *E. Kuda/Jürgen Strauss*, Europäischer Qualifikationsrahmen – Chancen oder Risiken für Arbeitnehmer und ihre berufliche Bildung in Deutschland?, WSI-Mitteilungen 11, 2006, S. 630.

2 Definiert in Anhang 1 *lit. g* als „das Ergebnis der Verarbeitung von Informationen durch Lernen“).

3 Definiert in Anhang 1 *lit. h* als „die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen“.

4 Definiert in Anhang 1 *lit. i* als „die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen“.